

Aktuelle Gesetzesänderungen mit Relevanz für Geflüchtete

16.05.2024

Sigmar Walbrecht

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen des niedersächsischen WIR-Netzwerkes „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ erstellt.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Welche Gesetzesänderungen gab es?

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräftezuwanderung
(im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 18.08.2023)
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
(im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 31.08.2023)
- Bundesvertriebenengesetz
(Im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 22.12.2023)
- Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere
Herkunftsstaaten *(Im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 22.12.2023)*
- Gesetz zur Verbesserung der Rückführung
(Im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 21.02.2024)

Anspruch auf Aufenthaltstitel für Fachkräfte

§ 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung) und
§ 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
werden zur **Anspruchsnorm**

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte

§ 18a und § 18b AufenthG werden zur **Anspruchsnorm**:

Wegen Anspruch auf AE, Wechsel aus einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 und nach § 19d AufenthG möglich

Voraussetzung: anerkannte Qualifikation, unabhängig für welche qualifizierte Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis beantragt wird

Niederlassungserlaubnis gem. § 18c AufenthG **nach 3 Jahren** (statt bisher 4) mit einer AE nach §§ 18a oder 18b möglich (ab 01.03.2024)

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte

§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU) neu eingeführt und

§ 19f AufenthG: Änderungen im bestehenden §

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Blaue Karte EU für Fachkräfte

§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)

neu eingeführter eigenständiger § (zuvor § 18c Abs. 2 AufenthG) für **Blaue Karte EU**.

Einkommengrenzen erheblich abgesenkt.

Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG kann wegen Änderungen in § 19f Abs. 2 AufenthG auch an Personen mit Aufenthaltserlaubnis mit internationalem Schutz (Asyl, GFK, subsidiärer Schutz) erteilt werden, da § 18g AufenthG Anspruchsnorm ist und § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht den Ausschlussgründen nach § 19f AufenthG unterliegen.

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Blaue Karte EU für Fachkräfte

§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)

neu eingeführter eigenständiger § (zuvor § 18c Abs. 2 AufenthG) für **Blaue Karte EU**.

Wegen der Anspruchsnorm kann auch Personen, deren Asylantrag in der Vergangenheit zurückgenommen oder abgelehnt wurde, die Blaue Karte EU erteilt werden, wenn Sie aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG kommen.

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Kein Wechsel des Aufenthaltstitels

nach **§ 19f AufenthG** werden Aufenthaltstitel nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e aus bestimmten Aufenthaltsstatus heraus nicht erteilt.

Dazu gehört u.a. AE nach **§ 24 AufenthG** (Geflüchtete aus der Ukraine)

Wechsel aus Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 in **Blaue Karte EU** (§ 18g) nicht möglich, außer **bei AE nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG**

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Bereits in Kraft getretene Änderung

§ 38a AufenthG:

Aufenthaltstitel für in anderem EU-Staat langfristig
Aufenthaltsberechtigte

Vorrangprüfung ist weggefallen

(Seit 18.11.2023 in Kraft über Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Weitere „sichere Herkunftsstaaten“

Georgien und Republik Moldau werden „sichere Herkunftsstaaten“

Während Asylverfahren und bei Rücknahme oder Ablehnung Asylantrag keine Erwerbstätigkeit erlaubt

Ausnahme: Rücknahme nach Beratung durch BAMF (gem. § 24 Abs. 1 AsylG) oder Kindeswohlinteresse bei umF

Kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 bei abgelehntem/zurück genommenen Asylantrag oder wenn nie ein Asylantrag gestellt wurde, wenn der **Asylantrag bis 30.08.2023** gestellt wurde oder zu dem Zeitpunkt eine Duldung vorlag.

(Seit 23.12.2023 in Kraft über Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten)

„Spurwechsel“ aus Asylverfahren

"Spurwechsel" aus Asylverfahren in Aufenthalt für Fachkräfte

Bei **Rücknahme** des **Asylantrags** ist Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich nach

§ 18a

§ 18b und

§ 19c Abs. 2

wenn Einreise **vor dem 29.03.2023** erfolgte

(Seit 23.12.2023 in Kraft über Bundesvertriebenengesetz)

Erleichterter Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung

§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG (Erwerbstätigkeit):

Verkürzung der "Wartezeit" bis Erwerbstätigkeit aufgenommen werden darf auf **6 Monate**. Anspruch auf Erwerbstätigkeit!

Geduldeten in Aufnahmeeinrichtung **soll** (gebundenes Ermessen) nach **6 Monaten** Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bevor.

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Arbeitsmarktzugang bei Duldung

§ 60a AufenthG (Duldung):

Einführung des **Abs. 5b** in § 60a: Geduldeten **soll** (gebundenes Ermessen) die Erwerbstätigkeit (ggf. mit Zustimmung der BA) erlaubt werden, es sei denn, aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bevor (in "Formulierungshilfe"), dann **kann** aber trotzdem die Beschäftigung erlaubt werden (Erlasslage in Niedersachsen beachten!)

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Ausbildungsduldung bleibt bestehen

§ 60c AufenthG (Ausbildungsduldung):

bleibt bestehen, da eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 AufenthG verlangt (Lebensunterhalt und Passbesitz).

Bei schulischer Ausbildung ist der Lebensunterhalt jedoch i.d.R. nicht gesichert ist, zumal kein BAföG-Anspruch besteht.

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Ausbildungsduldung nach § 60c

Wesentliche Voraussetzungen für Ausbildungsduldung:

- Qualifizierte Ausbildung von mind. 2 Jahren Dauer oder
- Assistenz-/Helfer:innenausbildung mit Zusage für anschließender Vollausbildung in Mangelberuf
- Während Asylverfahren Ausbildung begonnen oder 3 Monate Vorduldungszeit
- Beschäftigungserlaubnis liegt vor

Ausbildungsduldung nach § 60c

Ausschlussgründe:

- Verurteilungen zu 50 Tagessätzen bzw. 90 bei Verstößen gegen AufenthG oder AsylG
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet
- „offensichtlicher Missbrauch“
- Identität nicht geklärt

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

Neue Aufenthaltserlaubnis bei Ausbildung für Menschen mit Duldung oder nach Ablehnung Asylantrag, wenn Ausbildung aufgenommen wird oder fortgesetzt werden soll.

Voraussetzungen wie bei Ausbildungsduldung nach § 60c, jedoch müssen allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein.

Aus Ausbildungsduldung heraus Antrag auf AE nach § 16g Stellen!

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

Lebensunterhaltssicherung ist Voraussetzung!

Problem: Bei **schulischer Ausbildung** besteht **kein BaföG-Anspruch**. Daher bleibt Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten

Bei betrieblicher Ausbildung besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und ggf. ergänzende Sozialleistungen

AE nach § 16g berechtigt zu einer zusätzlichen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden/Woche

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

Nach Abschluss der Ausbildung wird AE für sechs Monat zur Suche nach Arbeitsplatz mit entsprechender Qualifikation verlängert.

Für diesen Zeitraum ist **Lebensunterhaltssicherung nicht Voraussetzung!**

Wenn Arbeit entsprechend der Qualifikation aufgenommen wird, **Anspruch** auf **AE nach § 16g** für zwei Jahre

Beschäftigungsduldung entfristet

§ 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung):

- **Einreise** muss **bis 21.12.2022** geschehen sein
- Anpassung Fristen zur **Identitätsklärung**:
Bei Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022:
bis 31.12.2024
Bei Antragstellung vor Ablauf des 31.12.2024:
Zum Zeitpunkt der Antragstellung
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: **12 Monate** (statt bisher 18) bei regelmäßigen Arbeitszeit von **20 Stunden/Woche** (bisher 35).

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Kürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Vermindert **Grundleistungen** nach §§ 3 und 3a AsylbLG werden in den ersten **36** (statt bisher 18) **Monaten** des Aufenthalts gezahlt.

Bestandsschutz für diejenigen, die bereits Leistungen nach § 2 erhalten

„Arbeitsgelegenheiten“ (nach § 5 AsylbLG) in Unterkünften müssen nicht mehr zusätzliche Arbeit abdecken, sondern können für jegliche Arbeit angeordnet werden.

(über Rückkehrverbesserungsgesetz)

Weitere Verschärfungen

Haftgründe: Ausweitung Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam

neu eingeführt in § 62 AsylG (Abschiebungshaft):

“Sicherungshaft“ Aufenthalt in BRD trotz **Einreise- und Aufenthaltsverbot**

Sicherungshaft möglich, wenn Abschiebung innerhalb von **bis zu 6 Monaten** möglich (zuvor 3 Monate)

Haft zur Mitwirkung auch wenn **keine Angaben zur Identität** gemacht wurden

Neu in § 62b (Ausreisegewahrsam):

Ausreisegewahrsam für **bis zu 28 Tage** möglich (zuvor 10 Tage)

Weitere Verschärfungen

neu eingeführt Absatz 2 in § 85 AsylG:

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, um einen Schutzstatus zu erhalten oder zu behalten.

In § 58 Abs. 5 AufenthG ergänzt:

Bei Abschiebungen dürfen auch die **Räume anderer Personen** in einer Gemeinschaftsunterkunft **durchsucht** werden, um abzuschiebende Person zu ergreifen.

Verschärfungen § 96 und §97 AufenthG:

Höhere Strafen bei „**Einschleusen von Ausländern**“

Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes StAG

Kontext:

- Die Reform hat am 19. Januar 2024 den Bundestag passiert
- Sie tritt am 26.6.2024. in Kraft
- Altfälle:
 - Prinzip der Meistbegünstigung
 - Explizite Übergangsregelung zur Lebensunterhaltssicherung

Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ausnahme von der **Lebensunterhaltssicherung**

- § 8 Absatz 2 sieht u.a. hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung eine Härtefallregelung vor.
Gesetzesbegründung: Für Menschen, die nicht dazu in der Lage sind kann die [bestehende] Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, „**wenn sie alles objektiv mögliche und subjektiv zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.**“

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Voraufenthaltszeit

- **Fünf Jahre** Voraufenthaltszeit mit B1 (GER) der deutschen Sprache oder
- bis zu **drei Jahre** (Ermessen), wenn
 - 1) Besondere Integration (besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement) **und**
 - 2) Lebensunterhaltssicherung **und**
 - 3) C1 (GER)



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Einbürgerungsfähige Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Nr. 2

- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 1; 25, 2 erste und zweite Alternative; 25a/b; 19d, **18d, 23 Abs. 1**
- Nicht einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 24, 25 Abs. 3 bis 5; 23a
- Aber die Zeiträume der genannten Aufenthaltserlaubnisse werden angerechnet auf die Voraufenthaltszeit!
- Bei Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und Subsidiär Schutzberechtigten wird die Zeit des erfolgreichen Asylverfahrens angerechnet!

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ **Sicherung des Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nr. 3**

neu: **Ausnahme** bei **Inanspruchnahme von Leistungen** nach SGB II oder SGB 12, wenn man „Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“ **gestrichen**

Übergangsregelung: Wenn der Einbürgerungsantrag bis zum **23.8.2023** gestellt, gilt **alte Rechtslage**

- Wenn der Einbürgerungsantrag nach dem 23.8.2023 gestellt, gilt **neue Rechtslage**, wonach **Leistungsbezug unschädlich** bei:

1) Gast- und Vertragsarbeiter:innen, wenn Leistungsbezug nicht zu vertreten

2) Vollzeitbeschäftigten und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate

3) Ehegatt:innen einer Person aus 2) wenn beide mit minderjährigem Kind zusammenleben

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

B1 (GER) der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 6 und § 9

- Voraussetzung bezieht sich auf die Stammberechtigten und Ehegatt:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen.

Ausnahmeregelungen

- Alt, aber unverändert: Vom B1 wird abgesehen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen.
- **Neu:** Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer Härte können die B1-Kenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer im Alltagsleben in deutscher Sprache **mündlich** verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb der B1-Kenntnisse trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach Absatz 1 Nr. 7

- Test: Leben in Deutschland oder Einbürgerungstest
- Alt, aber unverändert: Wird von abgesehen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt.
- **Neu:** Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer Härte wird von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung abgesehen, wenn der Ausländer nachweist, dass er diese trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht erlangen konnte oder der Erwerb dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Voraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Ausnahme: Wenn nicht handlungsfähig)
- **Bekräftigung:** „Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die BRD unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung [...].“
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat (Ausnahmen beachten!)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weiteres

- **Doppelte Staatsbürgerschaft** bedingungslos möglich
- Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder **abgeschafft**.
- Einbürgerung des in Deutschland geborenen Kindes möglich, wenn ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis hat und seit **fünf Jahren** einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt. (§ 4 StAG)
- **Mehrehe** als neuer Ausschlussstatbestand (§ 11 StAG)

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

A large crowd of people is visible in the background, overlaid with a semi-transparent red filter. A white rectangular box is centered on the image, containing the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!